



Abwasserreglement

Abwasserreglement der Gemeinde Saas-Fee

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee

- Eingesehen den Art. 75 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Art. 6 lit. e, 16, 17, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und seine Anwendungsbestimmungen;
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- Eingesehen Art. 78, 79, 80 und 84 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das Gesundheitswesen;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufsichtsbehörde

Der Gemeinderat ist zuständig unter Vorbehalt der den kantonalen Instanzen übertragenen Aufgaben für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers und der anderen flüssigen Abgänge. Ihm obliegt die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen.

Der Gemeinderat erlässt einen Sanierungsplan, der unter anderem ein generelles Kanalisationsprojekt und den Entwurf von Reinigungsanlagen umfasst.

Für die Gebäude und Anlagen, die an ein öffentliches Netz angeschlossen sind, sorgt er, dass

- a) die sauberen Wasser von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und Kühlwassern der Industrie und des Gewerbes getrennt abgeleitet sind (Trennsystem);
- b) die Klär- und Fallgruben sowie die Abwasserfallräume ausser Betrieb gesetzt werden;

- c) die Jauche und die Siloabflüsse zufriedenstellend abgeleitet werden und nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen;
- d) die Anlagen zur Vorbehandlung (Neutralisation, Entgiftung, Entölung, Entfettung usw.) erbaut werden und funktionieren.

Der Gemeinderat erstellt ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Gewässer, der Anlagen für die Beseitigung und Behandlung der Abwässer sowie der Behälter für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Artikel 2 Delegation

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden einen Vertrag abschliessen oder mit diesen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen (Gemeindezweckverband).

Der Gemeinderat kann unter eigener Verantwortung die Behandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.

Artikel 3 Definition von Abwasser

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten und ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswo her abfliessen.

Artikel 4 Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) geruchbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zur Verstopfung führen können, z. B. Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;

- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.;
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- i) Werkstoffe, angreifende Chemikalien (u. a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen (mehr als 0.5 o/oo).

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde zulasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise.

Reinwasser

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

Artikel 5 Sickerschächte

Sickerschächte und Bodenfilter für nicht verunreinigtes Abwasser dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeinde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Klärgruben

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Staates. Vor jeder Einleitung sind diese Abgänge in einer besonderen Reinigungsanlage, die vom Umweltschutzamt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

Artikel 6 Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschluss-gesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Umweltschutzamt genehmigte Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen einer neutralen Stelle verlangen.

Artikel 7 Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die verunreinigten Abwässer vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des kantonalen Umweltschutzamtes in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln (vgl. Art. 32 ff.).

II. Öffentliche Anlagen

Artikel 8 Hauptleitungen

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch den Bebauungsplan begrenzten und bestimmten Bauzonen aufgrund eines generellen Projektes (GKP) gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung der Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Alle Anlagen sollen womöglich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer solche gemäss Art. 691 ZGB dulden.

III. Kanalisationsanschlüsse

Artikel 9 Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Das Erstellen von privaten Kanalisationen in öffentlichem Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwässer schon auf eine andere, technisch, hygienisch und einwandfreie Art erfolgt.

Ausnahmen können ansonsten nur in folgenden Fällen gestattet werden:

- für Bauten von öffentlichem Interesse ausserhalb des Baugebietes
- für landwirtschaftliche Bauten ausserhalb des Baugebietes
- für Wohnbauten innerhalb des Baugebietes, wo die Sammelkanäle noch nicht ausgeführt sind. Hier müssten die Abwässer auf Kosten der Hauseigentümer sofort nach der Erstellung des Hauptstranges durch die Gemeinde in das öffentliche Netz geleitet werden.

Durchleitungsrechte

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus bestehenden Rechte und Pflichten mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ZGB) zu gewähren.

Schadenersatz

Ein Grundeigentümer, dessen Land durch die Verlegung von Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen wird, hat Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens. Im Streitfall gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Artikel 10 Gemeinsame Anschlüsse

Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindebehörde gemeinsame Anschlussleitungen vorschreiben. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat. In diesem Falle wird der Kostenverteiler im Gemeindearchiv hinterlegt.

Artikel 11 Bau und Unterhalt

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann den Unterhalt im Unterlassungsfall nach einer Fristansetzung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

Artikel 12 Abtretung an die Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. In diesem Fall entschädigt die Gemeinde dem Eigentümer die seinerzeitigen Erstellungskosten. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zur Anwendung. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

IV. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Artikel 13 Bewilligungspflicht

Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Gesuchsunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals, der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäuderiss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatanzahl (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen. Über alle unterirdischen Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde Ausführungspläne abzuliefern.

Artikel 14 Übersichtsplan und Leitungskataster

Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Artikel 15 Abnahme

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Artikel 16 Kontroll- und Zutrittsrecht

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gewährleisten.

Artikel 17 Gebühren

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

V. Technische Vorschriften

Artikel 18 Anschluss

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten und frostsicheren Leitungen zuzuführen. Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden. In Zweifelsfällen, insbesondere für Oberflächen- und Kühlwasser bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist die Zustimmung des kantonalen Umweltschutzamtes einzuholen.

Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Artikel 19 Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Artikel 20 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (min. 60, max. 100 mm).

Artikel 21 Revisionschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 100 cm mindestens 80 cm Durchmesser, über 100 cm mindestens 100 cm betragen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Revisionschächte sind mit gusseisernen geruchsverschlossenen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Artikel 22 Mauerdurchgang

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Artikel 23 Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach - jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer - zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre zur Lüftung heranzuziehen.

Artikel 24 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoff (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 23).

Artikel 25 Geruchverschlüsse

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauptkanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen soll auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Artikel 26 Bodenabläufe

Wasserabläufe auf Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis	50 m ²	Ø 40 cm
50	- 200 m ²	Ø 50 cm
200	- 400 m ²	Ø 60 cm
über	400 m ²	Ø 80 cm

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind durch Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen soll.

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsleitung kann 5 - 10 cm über dem Boden ein dicht verschliessbarer Ablaufstutzen erstellt werden. Dieser ist in der Regel an die Meteorwasserleitung anzuschliessen.

Artikel 27 Abscheider

Sogenannte Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- a) mineralische Öle und Fette
- b) wasserunlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser
- c) wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann (Reparaturwerkstätten, Garagen und Vorplätze, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.). Die Abscheider haben den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von unlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind Massnahmen nach besonderer Weisung des Umweltschutzamtes erforderlich (z. B. chemische Reinigungsanstalten).

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Abscheider einzubauen. Über deren Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Umweltschutzamt.

Artikel 28 Tiefliegende Räume

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendurchleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpenanlagen zu entwässern.

Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Artikel 29 Einzelkläranlagen

Die gemäss Art. 7 verlangte Vorklärung hat für häusliche Abwasser in sogenannten Einzelkläranlagen zu erfolgen.

Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume entsprechend den VSA-Richtlinien (III. Teil; Verband Schweizerische Abwasserfachleute) in Frage. Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Umweltschutzamt.

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden, sofern sie den Bauvorschriften nach Art. 30 Abs. 1 entsprechen.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuleiten.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenwasser unverhältnismässig tief und deshalb schwer bedienbar wird, so hat dieses Abwasser an Stelle der Kläranlage einen Schlammstammler von 60 cm Lichtweite und 70 cm nutzbarer Wassertiefe zu passieren. Die Zuleitung zum Sammler ist seitlich mit einem mit Geruchverschluss versehenen Bodenablauf auszuführen, und die Ableitung hat gegenüber dem Einlauf mit gusseisernem Tauchbogen zu erfolgen.

Artikel 30 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Diese Gruben müssen mit dem freien Luftraum in Verbindung sein und es dürfen sich über denselben keine bewohnbaren Räume befinden.

Der Zwischenraum zwischen Hausmauern und Grubenwand hat mindestens 20 cm zu betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, damit weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann. Die Abdeckung von Einzelkläranlagen und Gruben muss verkehrssicher sein (armierter Beton).

Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernen oder armierten Betondeckeln zu verschliessen.

Der Wasserspiegel der Einzelkläranlagen darf maximal 1.20 m unter fertigem Terrain liegen. Aufsätze auf den Deckeln dürfen nur 30 cm hoch sein.

Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

Jauchegruben

Jauchegruben dürfen keine Überläufe in die Kanalisation besitzen. Um das Abfließen von Jauche zu verhindern, sind Mistwürfe mit dichten Umfassungsmauern zu umgeben. Sie sind auf Betonboden anzulegen und mit einer Ableitung in die Stalljauchegrube zu versehen. Wo dies gefällsmässig nicht möglich ist, muss unter dem Mistwurf eine separate, dichte und abflusslose Jauchegrube erstellt werden.

Artikel 31 Bodenleitungen

Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Die Schmutzwasserleitungen sind einzubetonieren. Gewöhnliche Zementröhren mit Zementdichtung sind nur zur Ableitung unverschmutzten Wassers zulässig.

Leitungsmaterial

Für unmittelbar über Grundwasser oder im Bereich von Grundwasserfassungen oder Quellen zu verlegende Schmutzwasserleitungen sind PVC-Rohre einbetoniert oder PE-Rohre mit Gummidichtung zu verwenden.

Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

Für Druckleitungen kommen nur Guss- und Schleuderbetonrohre in Betracht.

Durchmesser

Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.

Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

für Rohre von 15 cm Durchmesser 3 %;
für Rohre von 20 cm Durchmesser 2 %;
für Rohre von 30 cm Durchmesser 1 %.

Ausführung

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 60° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden. Ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45 Grad, ist ein Schacht zu erstellen.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mittels einem Kontrollschacht zu erfolgen. Die Anschlüsse müssen rückstaufrei sein.

Im Strassen- und Trottoirgebiet sind auch die Regenwasserleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften zu geschehen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Artikel 32 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Artikel 33 Reinigungspflicht

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jährlich einmal, zu kontrollieren, nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf weder in Kanalisationen noch in ober- oder unterirdische Gewässer abgeleitet werden.

Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

Artikel 34 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und dem die regionalen Abwasseranlagen betreibenden Zweckverband für Schäden oder Nachteile, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

Artikel 35 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Gebühren und Beiträge, Rechnungstellung, Zahlungsfrist

Artikel 36 Grundsatz

Für die Erstellungs-, Unterhalts- und die Verwaltungskosten der kommunalen Abwasserversorgung sowie der Abwasserreinigungsanlage Saas werden von den Verursachern verhältnismässige Gebühren erhoben.

Die Erträge aus Gebühren und Beiträgen werden der Wasserwirtschaft, für die eine besondere Vermögens- und Betriebsrechnung geführt wird, gutgeschrieben.

Der Ertrag der Gebühren und Beiträge darf die Aufwendungen, inbegriffen eine landesübliche Verzinsung und Amortisation der Investitionen sowie die notwendigen Rückstellungen für Erneuerung und Erweiterung, nicht übersteigen.

Härtefälle

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Artikel 37 Anschlussgebühr

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen sowie zur Deckung der Kosten für die Hauptleitungen und die Abwasserreinigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr für bestehende und künftige Bauten.

Ansatz

Für die Anschlussgebühren gilt folgender Ansatz:

CHF 6.-- / m³ SIA Bauvolumen

Minimalgebühr

Die minimale Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten Fr. 350.--.

Artikel 38 Jährliche Benützungsgeld

Der Gemeinderat erhebt zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationssystems und der zentralen Abwasserreinigungsanlage von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Benützungsgeld, welche vollumfänglich aufgrund des gemessenen Trinkwasserbezugs berechnet wird. Sie beträgt für alle Bauten Fr. 1.-- bis Fr. 1.30/m³ Wasserverbrauch und wird in diesem Rahmen vom Gemeinderat festgelegt.

Minimalgebühr

Die minimale Betriebsgebühr beträgt Fr. 150.--/Jahr.

Artikel 39 An- und Umbauten

Bei An- und Umbauten wird für die Berechnung der Anschlussgebühr im Verhältnis der zusätzlich geschaffene umbaute Raum nach SIA in die Berechnung einbezogen.

Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 40 Indexierung

Die vorstehenden Ansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA vom Dezember 1990 von 124.7 Punkten (Basis Dezember 1982).

Falls sich der Index um 10 Punkte verändert, können diese Ansätze auf die folgende Periode hin vom Gemeinderat dem neuen Indexstand angepasst werden.

Artikel 41 Zählerablesung

Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt. Es steht der Behörde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Abständen ablesen zu lassen.

Artikel 42 Defekte oder fehlende Zähler

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch wegen defekter oder fehlender Wasserzähler nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauches ausgestellt. Dabei wird die Behörde auf den Verbrauch der vorangegangenen oder der darauffolgenden Bezugsperiode abstellen.

Artikel 43 Gebührenpflichtige

Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften der Gemeinde gegenüber die Liegenschaftseigentümer oder Bauberechtigten, bzw. deren Rechtsvertreter.

Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haben der Gemeindeverwaltung einen Vertreter bekannt zu geben. Die Behörde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen.

Nennen die gemeinschaftlichen Eigentümer der Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Fristansetzung keinen Vertreter, nimmt die Behörde die Verteilung nach Billigkeitsgrundsätzen vor.

Artikel 44 Ermittlung des Rauminhaltes

Der als Berechnungsgrundlage dienende m³-Inhalt des umbauten Raumes wird durch das kommunale Bauamt ermittelt.

Artikel 45 Fälligkeit

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu entrichten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird der Säumige gemahnt, und es wird eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt, wonach ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins berechnet wird.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 46 Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet.

Bussen und Strafmassnahmen werden vom Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 16. November 1978 und des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 18. November 1961 ausgesprochen.

Rechtsweg

Der Betroffene kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Bussen- und Strafmassnahmenentscheides schriftlich Einsprache an den Gemeinderat richten.

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann mittels Berufung beim Instruktionsrichter des Bezirkes Visp angefochten werden.

Artikel 47 Verwaltungsrechtliche Verfügungen

Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erfolgen und verwaltungsrechtlicher Natur sind, werden dem Adressaten schriftlich eröffnet.

Beschwerderecht

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Artikel 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung sowie nach Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Februar, 2. April 1991, 17. November 2003 und vom 16. Februar 2009.

Genehmigt von der Urversammlung am 27. Mai 1991, 15. Dezember 2003 und vom 16. März 2009.

Genehmigt vom Staatsrat am 13. November 1991, 03. März 2004 und vom 21. April 2010.

Der Gemeindepräsident:

Dr. Felix Zurbriggen



Der Gemeindegeschreiber:

Roger Kalbermatten